S 35 Al 1061/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 Al 1061/93
Datum	21.03.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 254/97
Datum	13.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. MÃ¤rz 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die weitergehenden Klagen werden abgewiesen.
III. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen ein AnhÃ¶rungsschreiben.

Die KlÃ¤gerin, zu diesem Zeitpunkt in Arbeitslosenhilfe(Alhi)-Bezug, lehnte am 05.03.1992 zwei Bildungsangebote ("qualifizierte BÃ¼rokraft-Didact", "ComputerfÃ¼hrerschein bzw. Computerkenntnisse WORD 5,0") ab.

Mit Bescheid vom 22.05.1992 stellte das Arbeitsamt fest, dass eine Sperrzeit von acht Wochen ab 06.03.992 wegen der Ablehnung einer BildungsmaÃnahme ohne wichtigen Grund eintrete und damit, da es sich um eine Folgesperrzeit handle, der Anspruch auf Alhi ab 06.03.1992 erlÃ¶sche. Es hob die Bewilligung der Leistung ab 06.03.1992 auf und forderte die fÃ¼r den Zeitraum vom 06.03.1992 bis 09.04.1992

bereits erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 1.230,00 DM zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin erhob dagegen mit Schreiben vom 02.06.1992 Widerspruch.

Es folgte ein Schreiben des Arbeitsamtes vom 24.06.1992 betreffs "Ãberzahlung von Leistungen. AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs.1 SGB X und gemÃ¤Ã Â§ 55 des Gesetzes Ã¼ber Ordnungswidrigkeiten".

"Nach meinen Unterlagen habe ich bei Ihrem Leistungsbezug (Alhi) eine Ãberzahlung vom 06.03.1992 bis 09.04.1992 in HÃ¶he von 1.230,00 DM festgestellt. Der Anspruch auf Leistungen ist fÃ¼r den oben genannten Zeitraum weggefallen, weil Sie sich am 05.03.1992 geweigert haben, an einer MaÃnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teilzunehmen. Ich beabsichtige daher, die Bewilligung insoweit aufzuheben und den Ã¼berzahlten Betrag zurÃ¼ckzufordern. Wenn Sie mit der RÃ¼ckforderung nicht einverstanden sind, sollten Sie zur Vermeidung von Nachteilen die GrÃ¼nde hierfÃ¼r mitteilen. Falls Sie den Betrag nicht in einer Summe zurÃ¼ckzahlen kÃ¶nnen, bitte ich, Ihre wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse darzulegen und vorzuschlagen, in welchen Monatsraten Sie den Betrag zurÃ¼ckzahlen wollen. Bitte leisten Sie aufgrund dieser AnhÃ¶rung noch keine Zahlungen. Sie erhalten ggf. noch eine Zahlungsaufforderung, wenn Ã¼ber die RÃ¼ckzahlung entschieden ist â¦".

Die KlÃ¤gerin erhob auch gegen dieses Schreiben vom 24.06.1992 mit Schreiben vom 08.07.1992 Widerspruch.

Das Arbeitsamt half nach verwaltungsinterner ÃberprÃ¼fung dem Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 02.06.1992 gegen den Sperrzeitbescheid vom 22.05. 1992 ab.

Mit Bescheid vom 28.07.1992 hob es den Bescheid vom 22.05.1992 auf.

In Konsequenz dessen lÃ¶schte die Einzugsstelle am 03.8.1992 die RÃ¼ckforderung von 1.230,00 DM Ã¼ber die vom 06.03.1992 bis 09.04.1992 bereits erbrachte Arbeitslosenhilfe. Zugleich Ã¼berwies das Arbeitsamt der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 10.04. 1992 bis 14.07.1992 â ab 15.07.1992 hatte die KlÃ¤gerin eine Arbeit aufgenommen â eine Nachzahlung von 2.062,81 DM. Es errechnete einen Anspruch von 3.362,00 DM fÃ¼r insgesamt 82 Leistungstage, wovon es 1.299,19 DM an das Sozialamt wegen von diesem erbrachter Vorleistungen vom 01.06.1992 bis 31.07.1992 abzweigte. Eine Leistungsklage der KlÃ¤gerin vor dem SG MÃ¼nchen unter dem Az.: S 35 Al 653/92, mit der die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1992 bis 14.07.1992 weitere 1.003,31 DM zuzÃ¼glich Zinsen forderte, wies das SG mit Urteil vom 25.11.1994 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, die Berufung hiergegen blieb erfolglos (Urteil des Bayer. LSG vom 12.12.1996 L 8 Al 28/95).

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.1993 wies das Arbeitsamt den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 08.07.1992 gegen das AnhÃ¶rungsschreiben vom 24.06.1992 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck, da es sich bei diesem Schreiben um keinen Verwaltungsakt gehandelt habe.

Die KlÃ¤gerin erhob hiergegen Klage zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen.

Sie ist der Auffassung, dass es sich bei dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 24.06.1992 um einen Verwaltungsakt handelt. Insbesondere bezieht sie sich dabei auf den Passus: "Der Anspruch auf Leistungen ist fÃ¼r den oben genannten Zeitraum weggefallen, weil Sie sich am 05.03.1992 geweigert haben, an einer MaÃnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teilzunehmen".

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21.03.1997 als unzulÃ¤ssig abgewiesen, da es sich bei dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 24.06. 1992 nicht um einen Verwaltungsakt handle und auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis nicht ersichtlich sei.

Im Berufungsverfahren beantragt die KlÃ¤gerin:

1. Das Urteil des SG vom 21.03.1997 aufzuheben.
2. Die Beklagte zu verpflichten, ihr den fÃ¼r das Jahr 1992 noch offenstehenden Leistungsbetrag in HÃ¶he von 1.003,31 DM zuzÃ¼glich Zinsen zu Ã¼berweisen.
3. Die Beklagte zu verpflichten, weitere Versuche zu unterlassen, sie, die KlÃ¤gerin, durch z.B. grundlose Zahlungsmitteilungen oder grundlose Erstattungsbescheide zu Ã¼bervorteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und hat den KlageÃ¤nderungen ausdrÃ¼cklich nicht zugestimmt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.08.1993 zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Die Beklagte hat ihrerseits den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 08.07.1992 gegen das Schreiben des Arbeitsamts vom 24.06.1992 mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.1993 zu Recht als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen.

Das der sozialgerichtlichen Anfechtungs- oder Versagungsgegenklage vorgeschaltete Vorverfahren nach Â§ 78 ff. SGG beginnt nach Â§ 83 SGG mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Rechtsbehelf des Widerspruchs setzt die vorangegangene Beschwer durch einen Verwaltungsakt voraus (Meyer-Ladewig SGG Rdz.3 zu Â§ 83 SGG). Verwaltungsakt ist nach Â§ 31 Satz 1 SGB X jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Danach handelt es sich bei dem Schreiben vom 24.06.1992 um ein (hier im Rahmen des Widerspruchsverfahrens) nachgeholtes AnhÃ¶rungsschreiben nach Â§ 24 SGB X, nicht aber um einen Verwaltungsakt. Dem Schreiben vom 24.06.1992 fehlt es nÃ¤mlich am Regelungscharakter. Zwar wird dort "festgestellt", dass der Anspruch

der KlÃ¤gerin auf Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 06.03.1992 bis 09.04.1992 weggefallen und daher eine Ãberzahlung von 1.230,00 DM eingetreten sei. Das Schreiben bezeichnet sich aber ausdrÃ¼cklich als AnhÃ¶rung und spricht ausdrÃ¼cklich davon, dass beabsichtigt sei, die Bewilligung aufzuheben und den Ã¼berzahlten Betrag zurÃ¼ckzufordern, wobei der KlÃ¤gerin noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Das AnhÃ¶rungsschreiben selbst trifft damit keine Regelung, auch nicht in dem Sinne, dass es irgendeine spezifische Konsequenz fÃ¼r den Fall vorsieht, dass die KlÃ¤gerin der Aufforderung zur Stellungnahme nicht nachkommt.

UnabhÃ¤ngig davon hatte die KlÃ¤gerin auch schon deswegen kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r einen Rechtsbehelf gegen das nachgeholte AnhÃ¶rungsschreiben, da sie bereits Widerspruch gegen den Sperrzeitbescheid vom 22.05.1992 erhoben hatte und weiteres Vorbringen im Rahmen des dadurch bereits laufenden Widerspruchsverfahrens vortragen konnte. Das nachgeholte AnhÃ¶rungsschreiben vom 24.06.1992 war lediglich Teil dieses bereits laufenden Widerspruchsverfahrens.

Der mit Klage angefochtene Widerspruchsbescheid vom 27.08.1993 hat aber nicht nur zu Recht den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen das AnhÃ¶rungsschreiben vom 24.06.1992 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen, so dass eine Klage hiergegen keinen Erfolg haben konnte, es ermangelte der KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus an jeglichem RechtsschutzbedÃ¼rfnis zur Erhebung einer Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.08.1993, nachdem dem inhaltlichen Begehren der KlÃ¤gerin mit Bescheiden vom 28.07.1992 und 03.08.1992 bereits voll abgeholfen worden war. Das SG hat die Klage daher zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen, die Berufung gegen das Urteil des SG vom 21.03.1997 war zurÃ¼ckzuweisen.

Bei den Klageerweiterungen unter Ziffer 2) und Ziffer 3) des Antrags der KlÃ¤gerin stellt es sich um KlageÃ¤nderungen im Sinne von Â§ 99 Abs.1 SGG dar. Diese KlageÃ¤nderungen sind nicht zulÃ¤ssig. Die Beklagte hat nicht zugestimmt. Die Klageerweiterungen sind auch nicht sachdienlich. Ãber den Antrag zu Ziffer 2) auf Zahlung von weiteren 1.003,31 DM fÃ¼r das Jahr 1992 wurde bereits im Verfahren S 35 Al 653/92 entschieden. Die Berufung hiergegen hatte keinen Erfolg (L 8 Al 28/95). Die vorbeugende Unterlassungsklage zu Ziffer 3) ist zu wenig spezifisch, um als Grundlage fÃ¼r eine mÃ¶gliche gerichtliche Entscheidung zu dienen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Das Urteil des Senats weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024